Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Mattheeuws Eric Transport NV

Nijverheidsstraat 2
8630 Veurne

Erlaubnis erteilende Behörde

Landeshauptstadt Magdeburg Fachdienst Umweltamt
Untere Abfall-u.Bodenschutzbehörde
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Gabriele Aurin
(0391/540-2751, gabriele.aurin@ua.Magdeburg.de)

Vorgangsnummer: NLSA00014657 3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 21.03.2018 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

1.1	Sammeln.	☐	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	
1.2	Befördern.	☒	Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:	ZBEN00054 7
1.3	Handeln.	☐	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:	
1.4	Makeln.	☐	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:	

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe separates Beiblatt

3. Kostenentscheidung

1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Hinweise

5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.

5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen.
Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.

5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Frei für Hinweise der Behörde

siehe separates Beiblatt

Ort

Magdeburg

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.11.2024

Unterschrift

Dokument unterschrieben
von: Aurin, Gabriele, Land Sachsen-Anhalt, Landeshauptstadt Magdeburg, Umweltamt

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0																

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: NLSA00014657 3

Es gelten folgende Beschränkungen und Nebenbestimmungen:

1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person ist verpflichtet, regelmäßig mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne von § 5 Abs. 3 AbfAEV teilzunehmen, damit gewährleistet ist, dass diese über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Teilnahmebescheinigung ist vor Fristablauf der Erlaubnisbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2 Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, einen Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person gegenüber der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
- eine Kopie dieser Erlaubnis sowie
- die Angaben aus dem Begleit-/ bzw. Übernahmescheinen (einschließlich der Angaben des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

4 Die Erlaubnis gilt für alle Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung.

5 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung mindestens 0,5 Millionen Euro für Personenschäden und mindestens 1,5 Millionen Euro für Sach- bzw. Gewässerschäden je Beförderungsmittel betragen.

6 Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 (2) Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

7 Widerrufsvorbehalt

Sollten Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis nicht eingehalten werden, sowie bei Wegfall von Erlaubnisvoraussetzungen wird gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG der jederzeitige Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten.

8 Diese Erlaubnis ist bundesweit gültig.

9 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

10 Sammler/Beförderer/Händler/Makler von gefährlichen Abfällen haben ein Register zu führen. Der zuständigen Behörde ist bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres eine Jahresübersicht zu übergeben, in der Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gesammelten/beförderten/gehandelten Abfälle nachvollziehbar aufgeführt sind.

11 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den Antragsunterlagen, Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und/oder der hierzu ergangenen Verordnungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

12 Die regelmäßige Aktualisierung der notwendigen Fachkunde, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person, ist der zuständigen Behörde in Form einer Teilnahmebestätigung unmittelbar nach Durchführung des Lehrgangs nachzuweisen.

Begründungen:

1 Gemäß § 54 Abs. 2 KrWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist. Der unter Ziff. 1 ergangene Vorbehalt war in die Erlaubnis aufzunehmen, um von Seiten der zuständigen Behörde angemessen auf sich eventuell verändernde Sachverhalte reagieren und die zukünftige Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen gewährleisten zu können (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

2 Gemäß §§ 47 und 49 KrWG sind Sammler/Beförderer/Händler von Abfällen dazu verpflichet, der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb zu erteilen und ein Register zu führen.

3 Rechtsgrundlage für den Widerrufsvorbehalt unter Ziff. 3, ist § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

4 Gemäß § 54 Abs.1 S. 2 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 5 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hat die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die notwendige Fachkunde zu verfügen.

Beiblatt Hinweise der Behörde

Vorgangsnummer: NLSA00014657 3

1 Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen. / Hinweis_andere Vorschriften

2 Gemäß § 55 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) haben Sammler und Beförderer Fahrzeuge, mit denen sie gewerbsmäßig Abfälle für Dritte in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen (A-Schilder). Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift "A" (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke zwei Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln haben der Beförderer und die den Transport unmittelbar durchführende Person zu sorgen. / Hinweis_Warntafel

3 Da die Erteilung der Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen geknüpft ist, ist sie nicht übertragbar. / Hinweis_Übertragbarkeit

4 Die Erlaubnis kann, insbesondere bei unrichtigen und unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des Entsorgungsnachweises (EN/SN) sowie sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 69 KrWG) geahndet werden. / Hinweis_Verstoß